

Gaza: Nie wieder ist jetzt – Ein verzweifelter Aufruf zur militärischen Intervention

„Das Verbrechen des Völkermords ist nicht nur ein Verbrechen gegen ein Volk – es ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“
UN-Generalsekretär, 2004

Die Lage in Gaza hat einen kritischen Punkt erreicht, an dem eine militärische Intervention nicht nur rechtlich zulässig, sondern nach internationalem Recht verpflichtend ist. Israels fortgesetzte Blockade und militärische Operationen haben eine humanitäre Katastrophe verursacht, wobei der Internationale Gerichtshof (IGH) ein „plausibles Risiko“ für Völkermord festgestellt hat. Diplomatie, Sanktionen und rechtliche Urteile konnten Israels Verhalten nicht ändern, sodass eine militärische Intervention die einzige praktikable Option bleibt, um weitere Gräueltaten zu verhindern. Dieses Argument basiert auf Israels Verpflichtungen nach internationalem humanitären Recht (IHL), den Urteilen des IGH, der Pflicht zur Verhinderung von Völkermord, dem Recht auf kollektive Selbstverteidigung, der Doktrin der Schutzverantwortung (R2P) und dem rechtlichen Status der Hoheitsgewässer Gazas. Während Israel und seine Verbündeten – die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und Deutschland – eine solche Aktion verurteilen werden, bietet die Unterstützung durch Russland und China in Kombination mit den laufenden Verfahren des IGH einen robusten rechtlichen und geopolitischen Weg.

Israels Verpflichtungen als Besatzungsmacht

Als Besatzungsmacht in Gaza ist Israel an die **Vierte Genfer Konvention (1949)** gebunden, die spezifische Pflichten zum Schutz der Zivilbevölkerung auferlegt. Artikel 55 der Konvention besagt:

„Die Besatzungsmacht hat in vollem Umfang der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und medizinischen Vorräten sicherzustellen; sie sollte insbesondere die notwendigen Lebensmittel, medizinischen Vorräte und anderen Artikel einführen, wenn die Ressourcen des besetzten Gebiets unzureichend sind.“

Israels Blockade, die den Zugang zu Lebensmitteln, medizinischen Vorräten und lebensnotwendigen Gütern einschränkt, verstößt gegen diese Verpflichtung. Nach 143 Tagen der Belagerung hat Gaza alle Reserven aufgebraucht und befindet sich nun in Phase 4 (Notfall) / Phase 5 (katastrophal) der IPC-Hungerkrise. Israels Versagen, humanitäre Hilfe gemäß der Genfer Konvention zuzulassen, liefert eine grundlegende Rechtfertigung für eine Intervention, um den Zugang wiederherzustellen und Zivilisten zu schützen.

Völkermord nach der Konvention: Vorsätzliche Zerstörung durch Lebensbedingungen

Die **Völkermordkonvention von 1948**, Artikel II, Buchstabe c, definiert Völkermord als:

„Vorsätzliches Zufügen von Lebensbedingungen an die Gruppe, die darauf abzielen, ihre physische Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.“

Israels 143-tägige Belagerung, das Verbot von UNRWA und die Abhängigkeit vom tödlichen Hilfsverteilungssystem der GHF verkörpern dies. Der Tod von 1.021 Personen und die Verletzung von 6.511 an Verteilungspunkten sowie der Angriff der IDF am 20. Juli 2025 auf einen Konvoi des Welternährungsprogramms – bei dem 94 Menschen getötet und 150 verletzt wurden – zeigen die Absicht, das Überleben zu verhindern. Die irreversiblen Schäden einer Hungersnot der IPC-Phase 5, insbesondere für Kinder, unterstreichen den völkermörderischen Charakter dieser Bedingungen.

Vorläufige Maßnahmen des IGH zur Anordnung humanitärer Hilfe

In der Sache *Südafrika gegen Israel* (2024) erließ der IGH vorläufige Maßnahmen als Reaktion auf Südafrikas Antrag nach der Völkermordkonvention und stellte ein „plausibles Risiko“ für Völkermord in Gaza aufgrund der israelischen Militäroperationen und Blockade fest. Der Gerichtshof ordnete Israel an:

„Alle Maßnahmen in seiner Macht zu ergreifen, um die Begehung aller Handlungen im Rahmen von Artikel II der [Völkermordkonvention] zu verhindern“ und „die Bereitstellung dringend benötigter grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe zu ermöglichen.“

Israels fortgesetzte Einschränkung der Hilfe und die Eskalation militärischer Operationen zeigen die Nichteinhaltung dieser verbindlichen Maßnahmen. Diese Missachtung schafft eine rechtliche Grundlage für eine militärische Intervention, um das Urteil des IGH durchzusetzen und humanitären Zugang zu gewährleisten.

Das LaGrand-Urteil: Vorläufige Maßnahmen sind verbindlich

Die verbindliche Natur der vorläufigen Maßnahmen des IGH wurde im Fall *LaGrand (Deutschland gegen Vereinigte Staaten*, 2001) festgelegt, wo der Gerichtshof entschied:

„Vorläufige Maßnahmen, die vom Gerichtshof angeordnet werden, sind für die Parteien verbindlich.“

Israels Nichteinhaltung der vorläufigen Maßnahmen von 2024 ist ein Verstoß gegen das Völkerrecht. Der *LaGrand*-Präzedenzfall unterstreicht, dass Staaten IGH-Anordnungen nicht ohne Konsequenzen ignorieren können, was eine militärische Intervention rechtfertigt, um die Einhaltung durchzusetzen und die Bevölkerung Gazas zu schützen.

Bosnien gegen Serbien: Pflicht zur Verhinderung von Völkermord

Das Urteil des IGH im Fall *Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro* (2007) legt eine klare Verpflichtung für Staaten fest, zu handeln, wenn sie von einem ernsthaften Risiko für Völkermord wissen. Der Gerichtshof entschied:

„Ein Staat... ist verpflichtet, alle vernünftigerweise verfügbaren Mittel einzusetzen, um Völkermord soweit wie möglich zu verhindern, wenn er Kenntnis von einem ernsthaften Risiko hat, dass Völkermord begangen wird.“

Die Feststellung des IGH eines „plausiblen Risikos“ für Völkermord in Gaza aktiviert diese Pflicht. Wenn nicht-militärische Maßnahmen – Diplomatie, Sanktionen und rechtliche Verfahren – scheitern, wird eine militärische Intervention zu einem rechtmäßigen und notwendigen Schritt zur Verhinderung von Völkermord, wie es das *Bosnien*-Urteil verlangt.

Artikel 51 der UN-Charta: Kollektive Selbstverteidigung

Artikel 51 der UN-Charta bekräftigt das inhärente Recht der Staaten auf Selbstverteidigung, einschließlich kollektiver Selbstverteidigung, und besagt:

„Nichts in der vorliegenden Charta beeinträchtigt das inhärente Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung, wenn ein bewaffneter Angriff gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen stattfindet, bis der Sicherheitsrat die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit ergriffen hat.“

Dieses Recht ist nicht auf Mitgliedsstaaten der UN beschränkt oder durch andere Bestimmungen der Charta eingeschränkt. Israels Blockade und militärische Operationen stellen einen fortlaufenden bewaffneten Angriff gegen die Bevölkerung Gazas dar. Die inhärente Natur dieses Rechts erlaubt es Staaten, in kollektiver Selbstverteidigung zu handeln, auch ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrates (UNSC), insbesondere wenn der Rat durch US-Vetos gelähmt ist. Dies bietet einen rechtlichen Weg für eine militärische Intervention, um Israels Handlungen zurückzudrängen und Zivilisten zu schützen.

Anerkennung Palästinas: Stärkung von Artikel 51

Der Status Palästinas stärkt das Argument für kollektive Selbstverteidigung. Palästina, das von über 140 Staaten anerkannt und 2012 von der UN-Generalversammlung (Resolution 67/19) der Status eines nicht-mitgliedstaatlichen Beobachters verliehen wurde, genießt weitreichende, aber unvollständige internationale Anerkennung. Das Völkerrecht kennt keine definitive Regel zur Staatlichkeit gemäß der **Montevideo-Konvention (1933)**, die Kriterien wie Territorium, Bevölkerung, Regierung und die Fähigkeit zu internationalen Beziehungen auflistet. Die Anerkennung Palästinas etabliert es als legitime Entität unter Angriff, was anderen Staaten ermöglicht, kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 in ihrem Namen auszuüben, insbesondere angesichts der rechtswidrigen Handlungen Israels gegen Gaza.

Schutzverantwortung (R2P): Ein Mandat zum Handeln

Die **R2P-Doktrin**, die im **Abschlussdokument des Weltgipfels 2005** gebilligt wurde, bietet weitere Unterstützung für eine Intervention. Sie umfasst drei Säulen: - **Säule I**: „Jeder einzelne Staat hat die Verantwortung, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.“ - **Säule II**: „Die internationale Gemeinschaft hat die Verantwortung, einzelne Staaten dabei zu ermutigen und zu unterstützen, diese Verantwortung zu erfüllen.“ - **Säule III**: „Wenn ein Staat offensichtlich versagt, seine Bevölkerung zu schützen, muss die internationale Gemeinschaft bereit sein, geeignete kollektive Maßnahmen zu ergreifen.“

Israel hat als Besatzungsmacht versagt, die Bevölkerung Gazas zu schützen (Säule I). Internationale Bemühungen durch Diplomatie und Sanktionen wurden blockiert oder waren ineffektiv (Säule II), was **Säule III** aktiviert, die militärische Intervention als rechtmäßige Reaktion einschließt, wenn ein Staat offensichtlich versagt, seine Bevölkerung zu schützen. Angesichts der Lähmung des UNSC sind Staaten berechtigt, kollektiv nach R2P zu handeln.

Gazas Hoheitsgewässer: Wiederherstellung palästinensischer Rechte

Israel erhebt keinen Anspruch auf Gaza als sein Territorium, was erhebliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit einer militärischen Intervention in den Hoheitsgewässern Gazas hat. Das **Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)**, Artikel 2, besagt:

„Die Souveränität eines Küstenstaates erstreckt sich über sein Landgebiet und seine inneren Gewässer hinaus auf ein angrenzendes Meeresgebiet, das als Hoheitsgewässer bezeichnet wird.“

Da Israel keine Souveränität über Gaza beansprucht, hat es keine rechtliche Grundlage, die Hoheitsgewässer Gazas (bis zu 12 Seemeilen) zu kontrollieren oder dort eine Blockade durchzusetzen. Die beratende Stellungnahme des IGH von 2024 erklärte Israels Besatzung palästinensischer Gebiete für rechtswidrig, was seinen Anspruch auf Kontrolle über Gazas Gewässer weiter untergräbt. Eine militärische Intervention zur Brechung der Blockade und zur Lieferung humanitärer Hilfe ist keine territoriale Aggression gegen Israel, da sie keinen legitimen territorialen Anspruch infrage stellt. Stattdessen stellt sie palästinensische Rechte an ihren Hoheitsgewässern gemäß internationalem Recht wieder her und ist von einer Genehmigung des UNSC gemäß den Bestimmungen zum Schutz der territorialen Integrität ausgenommen.

Der Madleen-Vorfall: Piraterie im Dienst des Völkermords

Eine der klarsten Demonstrationen von Israels Absicht, Gaza durch Hunger zur Unterwerfung zu zwingen, ereignete sich weit entfernt von seinen Küsten. Israelische Seestreitkräfte fingen die *Madleen*, ein unter britischer Flagge fahrendes Schiff der Freedom Flotilla, das humanitäre Hilfe transportierte, über **160 Seemeilen vor der Küste** ab – tief in internationalen Gewässern. An Bord befanden sich **zwölf zivile Aktivisten**, darunter **Greta Thunberg** und die **französische Abgeordnete Rima Hassan**.

Israelische Kräfte enterten das Schiff gewaltsam, nahmen die Aktivisten fest und beschlagnahmten die gesamte Hilfe – ein Akt, der als Piraterie gemäß **Artikel 101 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS)** qualifiziert wird:

„Jeder rechtswidrige Akt der Gewalt oder Inhaftierung oder jeder Akt der Plünderung, der zu privaten Zwecken von der Besatzung oder den Passagieren eines privaten Schiffes... auf hoher See gegen ein anderes Schiff begangen wird.“

Dieser aggressive Akt war kein Einzelfall – er war eine klare Bestätigung von Israels Absicht, **jegliche humanitäre Hilfe zu blockieren**, selbst wenn sie von international anerkannten Schiffen in neutralen Gewässern stammt. Die Entführung der *Madleen* verstieß nicht nur gegen internationales Seerecht, sondern **beweist weiterhin das wahre Ziel der Belagerung**: den 2 Millionen Einwohnern Gazas den Zugang zu den grundlegendsten Lebensnotwendigkeiten zu verweigern.

Durch den Angriff auf humanitäre Bemühungen weit entfernt von seiner behaupteten Zuständigkeit entlarvte Israel die Belagerung als **keine Sicherheitsmaßnahme**, sondern als Kampagne des **Hungers und der Einschüchterung**. Der Vorfall unterstreicht die **Dringlichkeit einer militärischen Intervention**, um palästinensische Seerechte wiederherzustellen und die sichere Lieferung lebensrettender Hilfe zu gewährleisten.

Geopolitische Unterstützung und rechtliche Strategie

Jede militärische Intervention zur Brechung von Israels Blockade Gazas wird auf heftigen politischen Widerstand der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands stoßen. Diese Staaten haben Israels Handlungen konsequent verteidigt und Rechenschaftsmaßnahmen bei den Vereinten Nationen blockiert. Doch die globale Stimmung verändert sich. Die Schwere der Krise in Gaza – und Israels offene Missachtung des Völkerrechts – haben Raum für eine neue Koalition von Staaten geschaffen, um zu handeln.

Russland und China, obwohl unwahrscheinlich, dass sie eine militärische Aktion anführen, haben Israels Belagerung öffentlich verurteilt und palästinensische Rechte in internationalen Foren unterstützt. Beide verfügen über Vetorechte im **UN-Sicherheitsrat (UNSC)** und könnten jede Resolution blockieren, die darauf abzielt, humanitäre Interventionen zu kriminalisieren. Dies spiegelt die gleiche politische Deckung wider, die die USA Israel in den letzten 21 Monaten gewährt haben. Der geopolitische Präzedenzfall ist klar: Veto-mächte werden genutzt, um Verbündete zu schützen, nicht um unparteiische Gerechtigkeit durchzusetzen.

Intervenierende Staaten könnten rechtlichen Herausforderungen gegenüberstehen, einschließlich Versuchen, eine solche Aktion als rechtswidrige Aggression darzustellen. Doch die rechtliche Grundlage der Intervention – in den **vorläufigen Maßnahmen des IGH**, der **Völkermordkonvention** und der Doktrin der **Schutzverantwortung (R2P)** – macht solche Herausforderungen schwach und unüberzeugend. Der IGH hat bereits ein „plausibles Risiko für Völkermord“ in Gaza festgestellt und Israel angewiesen, humanitäre Hilfe zuzulassen.

sen. Eine Intervention, die darauf abzielt, dieses Mandat durchzusetzen, ist kein Verstoß gegen das Völkerrecht – sie ist dessen **Erfüllung**.

Darüber hinaus wird der laufende Völkermordprozess des IGH gegen Israel wahrscheinlich schwerwiegender Verstöße gegen die **Völkermordkonvention** bestätigen, was jede Intervention zur Verhinderung von Massengräueltaten und zur Wiederherstellung humanitären Zugangs weiter legitimiert. Staaten, die jetzt handeln, werden nicht nur auf der richtigen Seite der Geschichte stehen – sie werden auf der richtigen Seite des Rechts stehen.

Schlussfolgerung: Ein rechtlicher und moralischer Imperativ

Das Völkerrecht verlangt Handeln, wenn die Bedrohung durch Völkermord real ist – und in Gaza ist diese Bedrohung nicht länger theoretisch. Israels Blockade, in Verletzung der **Vierten Genfer Konvention**, und seine offene Missachtung der **verbindlichen vorläufigen Maßnahmen des IGH** bieten mehrere sich überschneidende rechtliche Gründe für eine **sofortige militärische Intervention**.

Die Vereinigten Staaten haben ihr Vetorecht genutzt, um Israel vor Rechenschaft zu schützen. Nun können **Russland und China** – beide lautstarke Unterstützer palästinensischer Rechte – den Gefallen erwidern, indem sie jede humanitäre Koalition vor Vergeltung des UNSC schützen. Die **vorläufigen Maßnahmen des IGH** und das wahrscheinliche Ergebnis des laufenden Völkermordprozesses bieten einen rechtlichen Rahmen, der die Intervention legitimiert und rückwirkend rechtfertigt, um das Völkerrecht durchzusetzen und Leben zu retten.

Auf ein endgültiges Urteil über Völkermord zu warten, bevor gehandelt wird, wäre, als würde man Feuerwehrleute bitten, auf einen Brandbericht zu warten, während ein Haus brennt.

Für viel zu viele in Gaza ist es bereits zu spät. Doch das Schlimmste kann noch verhindert werden – **wenn auch nur wenige Staaten mit Mut, Entschlossenheit und klarem Gewissen handeln**.

Dies ist nicht die Zeit für weitere Erklärungen. Es ist die Zeit für Schiffe, für Konvois, für Schutz.

Es ist die Zeit, die Belagerung zu brechen.